



Öffentliche Bekanntmachung

Die Vogelsberger Landbrauereien GmbH hat beantragt, ihr gemäß § 8 i. V. m. § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung, eine auf 30 Jahre befristete gehobene Erlaubnis zu erteilen, aus der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Burgbrauerei“ in der Gemarkung Lauterbach, Flur 1, Flurstück 1293/3 Grundwasser zur betrieblichen Brau- und Brauchwasserversorgung sowie zur Produktion von Erfrischungs- und Mischgetränken zutage zu fördern und zu entnehmen. Die Höchstentnahmemengen sollen auf

5,0 l/s
18,0 m³/h
430,0 m³/d und
75.000,0 m³/a

festgesetzt werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

16.03.2026 bis 16.04.2026 (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Lauterbach, Marktplatz 14, 36341 Lauterbach, Stadtempfang (Erdgeschoss), täglich während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **hier: 30.04.2026** Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Hessisches Wassergesetz - HWG - in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG).

Einwendungen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen (Fristenbriefkasten), zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen sowie schriftlich oder

zur Niederschrift bei der Stadt Lauterbach, Marktplatz 14, 36341 Lauterbach unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden (§ 9 HWG i. V. m. § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Falls erforderlich wird die mündliche Erörterung von Einwendungen später anberaumt werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Erörterung findet auch beim Ausbleiben von Beteiligten statt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die Antragsunterlagen werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen unter dem nachfolgenden Link [Öffentliche Bekanntmachungen | rp-gießen.hessen.de](https://rp-gießen.hessen.de) veröffentlicht.

Gießen, 02.03.2026

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung IV Umwelt

Gz.: 1060-41.1-79-b-0400-00667#2025-00001